

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
11.07.1995	05.01.1996	05.01.1996	22.01.1996/ 02.03.1996	23.01.1996
1. Änderung				
10.11.1998	06.01.1999	06.01.1999	18.01.1999/ 23.01.1999	24.01.1999
2. Änderung				
11.04.2000	22.11.2000	22.11.2000	19.12.2000/ 30.11.2000	01.12.2000
3. Änderung				
08.04.2003	26.01.2004	26.01.2004	05.02.2004	06.02.2004
4. Änderung				
13.12.2005	06.02.2006	06.02.2006	14.02.2006	15.02.2006
5. Änderung				
02.11.2010	07.01.2011	07.01.2011	17.01.2011	18.01.2011
6. Änderung				

**Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.07.2010**

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

- (1) Aufgrund der Beschlüsse
- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| des Rates der Stadt Ennepetal       | vom 24.11.2005 |
| des Rates der Stadt Breckerfeld     | vom 13.12.2005 |
| des Rates der Stadt Gevelsberg      | vom 15.12.2005 |
| des Rates der Stadt Schwelm         | vom 15.12.2005 |
| und des Rates der Stadt Sprockhövel | vom 16.12.2005 |

haben die genannten Mitgliedsstädte in Ausführung der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245), sowie der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.4.2000 (GV.NRW S. 390) dem Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd vom 20. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.02.2006 zugestimmt.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

**§ 2  
Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Volkshochschulzweckverband Ennepe-Ruhr-Süd".
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Gevelsberg.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 i.d.F. vom 9.12.1969 (GV.NRW S. 937). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschulzweckverband Ennepe-Ruhr-Süd" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 11 WbG.

- (2) Die Weiterbildung durch den Zweckverband umfasst dabei auch Programme, um Personen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Rahmen seiner Möglichkeiten vermittelt der Zweckverband Personen in Arbeitsverhältnisse.
- (3) Zu dem in § 3 Abs. 2 genannten Zweck darf sich der Zweckverband an einer juristischen Person des Privatrechts i.S. der §§ 107 ff. GO beteiligen.  
Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren.

#### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

#### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Von ihnen entsenden die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm jeweils 5 Mitglieder, die Stadt Sprockhövel 3 und die Stadt Breckerfeld 1 Mitglied.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder aus.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellv. Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl der Räte der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören müssen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 50 GO entsprechend.

- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall kann nach § 45 GO berechnet werden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
  - b) die Bestellung des VHS-Leiters und seines Vertreters,
  - c) die Allgemeinen Richtlinien über die Arbeit der VHS,
  - d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - e) die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben erheblichen Umfanges,
  - f) Auftragsvergaben ab 33.900,--€,
  - g) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - h) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab Bes.-Gruppe A9 bzw. Verg.-Gruppe Vb BAT, soweit deren Rechtsverhältnis nicht durch das allgemeine Beamten- oder Tarifrecht geregelt wird, bei Angestellten, die in den Projekten der beruflichen Bildung befristet beschäftigt werden und deren Personalkosten in voller Höhe aus Projektmitteln gesichert sind, ab Verg.-Gruppe IV a BAT
  - i) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - j) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - k) den Erlass und die Änderungen von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung und Arbeitsplänen,
  - l) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - m) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
  - n) über die Art und den Umfang der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Maßnahmen,
  - o) über die Beteiligung des Zweckverbandes gem. § 3 Abs. 3 Satz 1,

- p) in Ausnahmefällen kann der Vorstandsvorsteher Maßnahmen, die in marktwirtschaftlicher Hinsicht keinen Aufschub dulden, unter dem Genehmigungsvorbehalt der Verbandsversammlung treffen,
- q) die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 7

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung - Bekanntmachungsform**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im übrigen gilt § 49 GO entsprechend.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Änderungen der Verbandssatzung insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmung und Wahlen gilt § 50 GO entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen, die sie aufheben kann, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen des VHS-Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsstädte und des Zweckverbandes vollzogen. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an mindestens 7 Kalendertagen unter der Internetadresse [www.vhs-ennepe-ruhr-sued.de](http://www.vhs-ennepe-ruhr-sued.de). Auf die öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 wird in der Ausgabe der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost, die am Sitz des Zweckverbandes erscheinen sowie in Breckerfeld, Ennepetal, Schwelm und Sprockhövel erscheinenden Tageszeitungen mit auf die Gemeinden bezogenen Lokalteil hingewiesen.

**§ 8****Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl der Räte von ihrem bisherigen Vorsitzenden schriftlich einberufen. Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung innerhalb von 12 Wochen stattfinden. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 ihrer Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Im übrigen gilt § 48 GO entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im übrigen gilt § 48 GO sinngemäß.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, deren Vertreter im Hauptamt oder die für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratenden Stimmen teilnehmen.

**§ 9****Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher gem. § 17 GkG bestellt werden.

**§ 10****Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe des GkG, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung auch die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

Er ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem GkG. Abweichend davon bedürfen Erklärungen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach sich ziehen nur der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 82 GO NW entscheidet der Verbandsvorsteher über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese Entscheidung nicht in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung liegt. Bei Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher in Angelegenheiten der VHS des hauptamtlichen oder hauptberuflichen VHS-Leiters und in Angelegenheiten des Zweckverbandes des hauptamtlichen oder hauptberuflichen Verwaltungsleiters.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

## **§ 11**

### **Dienstkräfte des Trägers**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen. Beamte und Angestellte dürfen nach Maßgabe des Stellenplanes hauptamtlich/hauptberuflich eingestellt werden.
- (2) Dienstkräfte des Zweckverbandes sind hauptamtlich/hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter, hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter.
- (3) Stellung und Aufgabenbereich sowie Art und Umfang der Mitwirkungsrechte der Dienstkräfte sind gemäß § 4 WbG durch Satzung geregelt.

## **§ 12**

### **Deckung des Sachbedarfs**

- (1) Der Zweckverband errichtet keine eigenen Gebäude.
- (2) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten und vorhandenen eigenen Einrichtungen einschließlich deren Ausstattung und Zubehör werden dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei schulischen Räumlichkeiten und Einrichtungen gilt dies mit der Einschränkung, dass durch die Inanspruchnahme vorrangige schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen, der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planung des betreffenden Verbandsmitglieds übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt. Im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (4) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.  
Die jährliche Umlage wird nach dem Verhältnis der Anzahl der in den Mitgliedsstädten durchgeführten Veranstaltungen (ohne Berücksichtigung der drittmittelgeförderten Veranstaltungen der beruflichen Bildung) verteilt. Die Jahresumlage wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt. Sie kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren auf der Grundlage des der Beschlussfassung vorausgegangenen Jahres festgeschrieben werden. Die Umlage wird fällig in gleichen Teilbeträgen am 1.02. und 1.08.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.  
Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.
- (6) Der Zweckverband richtet kein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein. Die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes für den Zweckverband werden gegen eine angemessene Entschädigung von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt wahrgenommen, deren Hauptverwaltungsbeamter zum Verbandsvorsteher gewählt worden ist oder von einem unabhängigen und ordentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, welcher die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **§ 13**

#### **Übernahme der Dienstkräfte**

Der Zweckverband übernimmt entsprechend § 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel aus deren Dienstverhältnissen mit dem Bediensteten der von ihnen unterhaltenen Volkshochschulen oder Volksbildungswerke.

## **§ 14 Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die Dienstkräfte werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden diese von den Verwaltungen der Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Entsprechendes gilt ferner für die Übernahme und Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse. Die Vorschriften der §§ 128 bis 133 Beamtenrechtsrahmengesetz gelten entsprechend.

## **§ 15 Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. aus dem 1. Weiterbildungsgesetz, dem Landesbeamtengesetz NRW und dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW ergeben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.